

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Cartiers Meinung.)

Er findet es der Staatsklugheit nicht nachtheilig, daß Verbrechen, nicht Meinungen gestraft werden. Der Republikaner muß nicht nur weise und großmüthig, er muß auch gerecht und kraftvoll seyn. — Reaktionen von Seite des Feindes sind nicht zu befürchten; — seine Heersführer waren gerechter, als die innerlichen Feinde der Freiheit; — selbst die Patrioten, von diesen verfolgt, fanden bei jenen Schutz. Dann ist es ein Recht — das Recht der öffentlichen Meinung, das auch der Tyrann zu verletzen scheuet. — Er befürchtet keine Interimsregierung aus Emigranten, denn diese sind bei uns fern Feinden eben so verächtlich, als bei uns — und gewiß streiten Oestreichs und Rußlands Heere nicht für diese Unglücklichen. Vor Einsetzung einer militärischen Regierung bürget Oestreichs Politik, die sich sorgfältig hütet, sich den Haß einer ganzen freiheitsliebenden Nation zuzuziehen. — Wenn sich beim Vordringen der Feinde keine niederträchtigen Verräther gefunden hätten, so ist er überzeugt, daß keine Veränderung in unserer Staatsadministration wäre getroffen worden. Es sey also ganz der Klugheit angemessen, den Angeklagten dem Richter zu überweisen, um für die Zukunft ein warnendes Beispiel zu geben. Sind dann die Angeklagten unschuldig, so werden sie vor den Augen von ganz Europa gerechtfertigt seyn; werden sie des Verbrechens schuldig überwiesen, dann, BB Repräf., könnt Ihr mit Gerechtigkeit Großmuth verbinden, und verzeihen; — aber einem Unschuldigen, oder nicht Ueberwiesenen verzeihen, ist Schwachheit. — Er stimmt zum Grundsatz des Minoritäts-Rapports.

Kellstab; BB. Repräf. Obgleich die wahren Gesichtspunkte über diese zwei Rapporte von den BB. Betsch, Secretan, Pellegrini und andern so klar und einleuchtend hergestellt sind, daß keine stundenlange Spitzfindigkeiten, keine verwässerte Trugschlüsse und künstliche Verwicklungen je wieder den geraden rechtlichen Mann verrücken werden; obgleich ich sehr wenig vergnügten Antheil an dem 3tägigen Wiedergedächtnißfest der Interimsregierung von Zürich (möchte ich sagen) auf Rechnung unsers blutenden Vaterlands nehme, und mich der Verlust jeder Minute über diesen Gegenstand schmerzt, zumal die Unterdrückten, von der Inteeimsregierung Verfolgten, selbst diese theure Stunden für eine Nichtverantwortlichkeit ihrer Verfolger noch mit ihrem Gelde bezahlen mußten, so kann ich meinem Herzen ein paar Bemerkungen unmöglich versagen.

BB. Repräf. Man will uns vor der ganzen vernünftigen Welt aus Furcht glauben machen, daß man mit keinem Recht die gehässigsten Verbrecher gegen das Vaterland, gegen die Freiheit und die Bundsgenossen bestrafen könne, weil diese Verbrecher von unserm Feinde dazzu berechtigt waren, und daß es sehr unpolitisch wäre, sie zu bestrafen; man vertheidigt dieses Recht mit einer Wärme, wie es kein nordischer Consul im Namen der feindlichen Höfe, als ihrer berechtigten Vertheidiger, vertheidigen würde. Man sagt uns nur, der Staat als Staat habe nicht das Recht, sie für Staatsverbrechen verantwortlich zu machen, und es verstehe sich von selbst, daß einzelne Bürger sie für Schadenersatz belangen können.

Aber, BB. Repräf., seht den offenbaren Trugschluß! Wenn einmal ein solcher Grundsatz aufgestellt ist, so fällt die Verantwortlichkeit gegen einzelne Bürger von selbst weg; denn es ist durchaus nicht möglich, es ist mit der gesunden Vernunft nicht vereinbar, einem

Grundsatz aufzustellen, daß wir kein Recht haben, die Interimsregierungen für Staatsverbrechen zu belangen, weil ihr Recht, solche Handlungen zu begehen, nach dieser Meinung sich auf ihr Regierungsrecht gründet; wie ist es denn möglich zu sagen, sie seyen einzelnen Bürgern verantwortlich? Die Verbrechen einzelner Bürger verlieren sich in ihrem Regierungsrecht, wie jene gegen den Staat; dieses Regierungsrecht deckt alle ihre Schandthaten, und diese Verantwortlichmachung wäre eine Ueberschreitung unsers Rechts, so wie jene es wäre.

Ist einmal jener Grundsatz aufgestellt, und will ein Bürger für ein verlohrenes Bein, für überstandene Marter im Kerker, für Beraubung an Vermögen u. eine Entschädigung suchen, so raffen sich alle Helfershelfer der Interimsregierungen zusammen (deren es zur Schande von Helvetien genug giebt) und stützen sich auf jenen Grundsatz, so daß kein Richter wird darüber nur eintreten wollen, weil Ihr sie für unverantwortlich erklärt: und wir sehen uns zu spät getäuscht. (Die Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Berrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

(B e s c h l u ß.)

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amtscommissarien gegeben. Ihre Berrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter mit einigen nähern Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche, aus der den Amtscommissarien unterm 20sten July ertheilten Instruktion das nöthige Licht zu schöpfen. Auch bei diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeindevorsteherchaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug, und daß die J. R. auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge einen Amtscommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten nach dem bestimmten Willen des General Hoze — ungeachtet unserer Hiergegen gemachten Vorstellungen — ganz abgeschafft werden. Da sich doch aber bald die Nothwendigkeit bewies, daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Ruhe und Ordnung, zur Vollstreckung der Befehle der J. R., des Amtscommissars und der übr-

gen obrigkeitlichen Behörden, zu Besorgung des Rechtstrieb's, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe; so fanden wir nöthig, in jeder Kirchengemeinde (auf das Fundament eines uns von der Gemeindevorsteherchaft eingegebenen Dreiervorschlages) einen Weibel zu bestellen, dem obgedachte Berrichtungen, und überdem noch das Praesidium der allfälligen Gemeindeversammlungen und der Weisiz in dem Stillstand seiner Kirchengemeinde oblagen. Nach hern Aufschluß über das Spezielle in den Obliegenheiten dieser Weibel giebt die denselben unterm 20. July ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abfassung der Vorschläge für die Amtscommissarien, Richter, und Weibelstellen sind sammtliche Gemeinden des Kantons unterm 22. Juny durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann auffoderte, dem Vaterland — bei damaliger Erschöpfung aller Hülfquellen — ohne Rücksicht auf Besoldungen, zu dienen.

Bei allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindevorsteherchaften gemachten Vorschläge vorgenommen wurden, war die J. R. oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil solche bisweilen Personen in sich faßten, die allerdings in die Kategorie der durch das k. k. Militärcommando von den Stellen ausgeschloßnen gehörten, und deren Anstellung ohne anders Anstoß erweckt, und mißbeliebige Folgen nach sich gezogen hätte.

In der Stadt wurden die gleichen Einrichtungen getroffen wie anderswo; nur daß keine Weibel angestellt, sondern die Berrichtungen derselben zwischen den Amtscommissarius und die Stadtverwaltung getheilt, und der Rechtstrieb auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfanglich ließen wir uns in keine Bestimmungen rücksichtlich auf die Gemeindevorsteherchaften ein. — Bei immer mehr überhandnehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindevorsteherchaften (Municipalitäten) durch Tod, Auswanderung oder Resignation ihrer Glieder, bis auf 2 oder 3 Personen reduziert seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten die seit Anfang der Revolution ununterbrochen in Funktion gestandnen Gemeindevorsteher in diesem Ver-